



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Herrn Vorstandsvorsitzenden
Johann Eitzenberger
Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Geschäftsstelle
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

Telefon
089 2306-2567

Telefax
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
32-S 0170-1/24

Datum
18. Dezember 2020

Jahressteuergesetz 2020

Verbesserungen für das Ehrenamt und für den Gemeinnützigkeitsbereich

Sehr geehrter Herr Eitzenberger,

die Bayerische Staatsregierung setzt sich bereits seit Jahren für steuerliche Verbesserungen für ehrenamtlich Tätige und für gemeinnützige Vereine ein. Dieser Einsatz wurde jetzt belohnt. Das neue „Jahressteuergesetz 2020“ (JStG 2020), dem der Bundesrat am 18. Dezember 2020 zugestimmt hat, schließt auch die lang erwartete Reform des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts mit ein und schafft u.a. zahlreiche Erleichterungen für ehrenamtlich Tätige und für steuerbegünstigte Verbände und Vereine. Insbesondere sind aus dem Gemeinnützigkeitspaket des JStG 2020 folgende Maßnahmen hervorzuheben:

Das private uneigennützig **Engagement ehrenamtlich Tätiger** in den Vereinen und Verbänden ist für unsere Gesellschaft unverzichtbar. Mit Unterstützung durch die Bayerische Staatsregierung wurde u.a. die **Erhöhung** des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG (**Übungsleiterfreibetrag**) von bisher 2.400 Euro **auf künftig 3.000 Euro** und die Erhöhung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG (**Ehrenamtsfreibetrag**) von bisher 720 Euro **auf künftig 840 Euro** beschlossen.

Auch für die **gemeinnützigen Verbände und Vereine**, die in Bayern ein Teil unserer Identität sind und ohne die das kulturelle und gesellschaftliche Leben in den Städten und Gemeinden unseres Landes um Vieles ärmer wäre, wurden einige Verbesserungen erreicht. Durch die **Erhöhung des vereinfachten Spendennachweises** von 200 Euro **auf 300 Euro** und die **Abschaffung** der bisherigen **starren** gesetzlichen **Zeitvorgaben** bei der **Mittelverwendung** für kleinere steuerbegünstigte Körperschaften (jährliche Einnahmen bis 45.000 Euro) entfallen z.B. aufwendige Nachweispflichten und bürokratische Hürden.

Eine steuerliche Entlastung für viele gemeinnützige Vereine bringt auch die **Erhöhung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** in § 64 Abs. 3 Abgabenordnung von 35.000 Euro **auf 45.000 Euro**.

Wie die vorgenannten Beispiele zeigen, kann sich das Ergebnis wirklich sehen lassen und ich freue mich, dass mit diesem Gesetz **bereits zum Jahreswechsel ab dem 01.01.2021** wichtige gesetzliche Verbesserungen für das ehrenamtliche Engagement und die gemeinnützigen Vereine umgesetzt werden können.

Für Ihr ehrenamtliches Engagement und das Ihrer vielen Mitglieder danke ich Ihnen sehr herzlich. Gerne können Sie dieses Schreiben an Ihre Mitgliedsvereine und Untergliederungen weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Albert Füracker". The signature is written in a cursive, flowing style.

Albert Füracker, MdL